

(3) Die Ablieferungspflicht betrifft die Bewirtschafter einzeln und gemeinschaftlich; die Erfüllung der Pflichtablieferung kann von jedem Bewirtschafter zu einem Teil oder ganz gefordert werden.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat des Kreises, ob tatsächlich eine gemeinsame Bewirtschaftung vorliegt oder nicht. Über die darüber getroffenen Feststellungen und über die dazu vom Ablieferungspflichtigen abgegebene Erklärung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Entscheidung ist endgültig.

#### Zu § 7 der Verordnung:

##### § 17

#### Flächennachweis

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die gesamte landwirtschaftliche Nutz- und Anbaufläche nachzuweisen.

##### § 18

#### Erklärungen über die Ablieferungspflicht

(1) Alle Erklärungen, die als Unterlagen für die Feststellung der Ablieferungspflicht oder einer Befreiung nach der Verordnung benötigt werden, sind von den zur Abgabe der Erklärung verpflichteten oder berechtigten Personen wahrheitsgemäß abzugeben; sie haben dabei die ihnen gestellten Fristen zu beachten. Auf Verlangen hat der Ablieferungspflichtige die Richtigkeit seiner Erklärungen nachzuweisen. Wenn seine Angaben zu Zweifeln Anlaß geben, hat er sie zu ergänzen, den Sachverhalt zu klären und seine Behauptungen glaubhaft zu machen.

(2) Die Erklärungen können von den örtlichen staatlichen Organen verlangt werden, denen die Durchführung der Verordnung obliegt. Diese Organe können wegen der Abgabe von Erklärungen auch die Ablieferungspflichtigen oder ihre Vertreter laden. Erscheint der Ablieferungspflichtige oder sein Vertreter trotz Ladung nicht, so entscheiden die staatlichen Organe auf Grund der vorhandenen Unterlagen und der eigenen oder von den Räten der Gemeinden durchgeführten Ermittlungen.

#### Abschnitt IV

#### Veranlagung zur Pflichtablieferung

##### § 19

#### Betriebsgrößengruppen

(1) Die nach Abschnitt III festgestellten landwirtschaftlichen Nutz- und Anbauflächen von Bauernwirtschaften und anderen Erzeugern sind nach folgenden Betriebsgrößengruppen zu unterteilen:

1. bis	1 ha			
2. über	1 ha	bis einschließlich		2 ha
3. w	2 ha	"	"	5 ha
4. w	5 ha	"	»	10 ha
5. "	10 ha	"	»	15 ha
6. »»	15 ha	"	w	20 ha
7. J!	20 ha	"	"	35 ha
8. "	35 ha	"	"	50 ha
9. »	50 ha			

(2) Für die Einreihung in die Betriebsgrößengruppe ist der Gesamtumfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes ausschließlich folgender Nutzflächen zugrunde zu legen:

- a) die Flächen des aus urbar gemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnenen Nutzlandes sowie das rekultivierte Bergbaugelände (für die ersten drei Anbaujahre);
- b) die Flächen des neugewonnenen Nutzlandes, z. B. nach Rodung von Gestrüpp und Korbweiden, des Moorgeländes, bewässerungsbedürftigen Ödlandes, minderwertigen, aber landwirtschaftlich nutzbar gemachten Brachlandes (für die ersten zwei Anbaujahre);
- c) die Flächen des sonst neugewonnenen Nutzlandes (für das erste Anbaujahr);
- d) die Anbauflächen von Hopfen und Korbweiden;
- e) übernommene Nutzflächen nach der Ergänzung vom 20. März 1952 der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 227) und sonstige von den Räten der Gemeinden übernommene Flächen (ÖLB), über die ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde.

#### Abschnitt V

#### Pflichtablieferung der LPG und ihrer Mitglieder

##### 1. Unterabschnitt

#### Pflichtablieferung der LPG Typ I und II und ihrer Mitglieder

#### Zu § 12 der Verordnung:

##### § 20

#### Pflichtablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen der LPG

Zu dem Gesamtausmaß der von den LPG bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche (Anbaufläche) sind insbesondere alle landwirtschaftlichen Nutzflächen zu rechnen, die von den Mitgliedern der LPG eingebracht, von der LPG gepachtet, käuflich erworben, von den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden und von den ÖLB übernommen wurden.

#### Zu § 13 der Verordnung:

##### § 21

#### Veranlagung der Mitglieder zur Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen

(1) Die Veranlagung der Mitglieder der LPG Typ I und II zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern ist nach den für die Bauernwirtschaften differenziert festgelegten Ablieferungsnormen in der Betriebsgrößengruppe vorzunehmen, die sich aus der von den Mitgliedern eingebrachten und zur individuellen Nutzung verbliebenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ergibt.

(2) Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern sind die Flächen des neugewonnenen Nutzlandes sowie die Anbauflächen nach § 12 Abs. 1 anteilmäßig abzusetzen, und zwar im Verhältnis der von den Mitgliedern eingebrachten Flächen zur Gesamtfläche. Davon sind die Flächen ausgenommen, die durch die Mitglieder von den Räten der Kreise, Städte oder Gemeinden oder von ÖLB übernommen wurden.